

Was ist zu tun, um die Altersversorgung für die jetzt aktiven Arbeitnehmer zu sichern?

von

Bert Rürup

Präsident des Handelsblatt Research Institute

22. Kölner Versicherungssymposium
Köln, den 16. November 2017

Altersvorsorge steht für eine Absicherung des Langlebigkeitsrisikos, konkret für die Gewährleistung eines regelmäßigen Einkommens in der für den Einzelnen - im Normalfall und glücklicherweise - unbekanntem Zeitspanne zwischen dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben und dem Tod. Dieses Vorsorgeproblem stellt sich nicht für jeden, aber für alle, die ihren Lebensunterhalt aus Erwerbseinkommen bestreiten, also aus Einkommen, die aus dem Verkauf von körperlichen und geistigen Fähigkeiten auf einem Markt bestimmt werden und die – anders als Mieten und andere Kapitaleinkommen – mit dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben entfallen. Das Gleiche gilt im Übrigen auch für die Risiken der Erwerbsunfähigkeit oder der Rehabilitationsbedürftigkeit.

Für den Einzelnen ist die Dauer seines Ruhestandes - versicherungstechnisch seine Restlebenserwartung - nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsleben in der Regel unbekannt. Das hat zur Konsequenz, dass ein Individuum weder effizient Altersvorsorge betreiben noch sich vor Invalidität oder Rehabilitationsbedürftigkeit absichern kann.

Dazu ein kleines Gedankenexperiment: Robinson lebt allein auf seiner Insel, es ist kein „Freitag“ da, der ihn – in einem archaischen Umlagesystem – im Alter oder bei Invalidität versorgen könnte.

Robinson muss also – solange er noch fit ist und jagen und sammeln kann, einen Vorrat an (möglichst lange haltbaren) Lebensmitteln für sein Alter anlegen – also Realkapitalbildung betreiben. Da Robinson aber nicht weiß, wie alt er wird, ist die Wahrscheinlichkeit sehr groß, dass er entweder zu wenig vorgesorgt hat und deshalb vorzeitig sterben muss, oder er stirbt früher als erwartet und seine Vorräte vergammeln. In diesem Fall hätte Robinson zu viel und damit ineffizienten Konsumverzicht in der Jugend betrieben. In beiden Fällen wären seine Vorsorgeanstrengungen nicht zielführend gewesen.

Im realen Leben wäre unser Robinson im ersten Fall auf die staatliche Fürsorge im Alter angewiesen, im zweiten Fall hätte er ungeplante Erbschaften an vielleicht ungeliebte Verwandte hinterlassen müssen.

Anders ist es dagegen bei einem Kollektiv, d. h. in einer Versichertengemeinschaft – und zwar umso besser, je größer diese Gemeinschaft ist. Denn je größer ein Kollektiv ist, desto genauer kann man die durchschnittliche Lebenserwartung der Mitglieder statistisch ermitteln. Und wenn jedes Mitglied dieser Versichertengemeinschaft nach Maßgabe der dann bekannten durchschnittlichen Lebenserwartung vorsorgt, können alle mit einer lebenslangen Versorgung rechnen – selbst, wenn jemand so alt werden sollte, wie der in Havelberg, Sachsen-Anhalt, lebende Gustav Gerneth, der am 15. Oktober seinen 112. Geburtstag feierte und mutmaßlich der derzeit älteste Deutsche ist.

Dieser Gewissheit, den Anspruch auf ein lebenslanges Alterseinkommen zu haben, steht notwendigerweise das Risiko gegenüber, im Falle eines – gemessen an der durchschnittlichen Lebenserwartung – vorzeitigen Todes seine nicht an ihn zurückgeflossenen Vorsorgeprämien dem Kollektiv vererben zu müssen.

Auf diesem Prinzip des Risikoausgleichs, der für jeden Einzelnen Versorgungssicherheit garantiert, basiert die gesetzliche Rentenversicherung genauso wie jede private Lebensversicherung, kurz jedes beitragsfinanzierte System der Altersversorgung.

Fakt ist, alle Alterssicherungssysteme sind immer auch eine Art Wette, auf den eigenen Todeszeitpunkt – eine oft unfreiwillige bei den obligatorischen Systemen, eine stets freiwillige bei den fakultativen Angeboten.

Da Altersvorsorgesparen per Definition nicht der Bildung disponiblen und damit auch vererbaren Vermögens dient, wird diese Form des Sparens bei uns seit 2005 steuerlich durch die nachgelagerte

Besteuerung privilegiert: Einzahlungen aus steuerfreiem Einkommen und Vollversteuerung der daraus fließenden Renten.

Disponibles Vermögen muss dagegen aus versteuertem Einkommen gebildet werden.

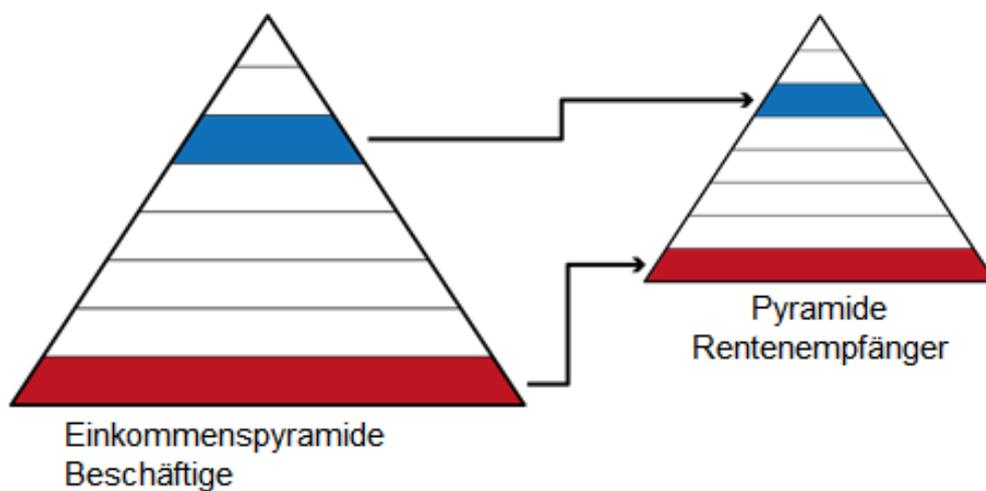
Nach diesen Vorbemerkungen nun zum eigentlichen Thema:

Als im wahren Sinne des Wortes lebensstandardsichernd wird man ein Alterseinkommen nur dann bezeichnen können, wenn es bei mindestens 70 Prozent des in den letzten Jahren des Erwerbslebens bezogenen Nettoentgelts liegt.

In diesem Sinne war die gesetzliche Rente – außer für die Rentner zum Zeitpunkt der Einführung des derzeitigen Systems vor genau 60 Jahren – zu keinem Zeitpunkt lebensstandardsichernd.

Handelsblatt
RESEARCH INSTITUTE

Prinzip der Teilhabeäquivalenz



Bert Rürup

Vorsprung durch Wissen.

Der Grund: Seit 1957 erfolgt die Festsetzung der Zugangsrenten nach dem Äquivalenzprinzip. Und nach diesem Prinzip soll ein Rentner in der Pyramide der Rentenempfänger die Position einnehmen, die er im Durchschnitt über seine gesamte abhängige Erwerbstätigkeit hinweg in der Pyramide der Lohnempfänger hatte.

Ein prozentuales Rentenniveau, auch wenn es über die Zeit auf einem hohen Niveau konstant gehalten würde, sagt aber noch nichts über die Höhe der Rente im Verhältnis zum entfallenden Arbeitsentgelt in der Zeit unmittelbar vor dem Renteneintritt aus.

Denn bei einer Rentenfestsetzung nach dem Äquivalenzprinzip werden die Ausbildungsjahre und die ersten Berufsjahre, in denen in der Regel wenig verdient wird, mit dem gleichen Gewicht bei der Rentenfestsetzung berücksichtigt wie die Jahre im letzten Drittel des Erwerbslebens, in denen durchweg die höchsten Gehälter bezogen werden. Und genau von dieser Zeit wird das im Ruhestand gewünschte Konsumniveau bestimmt.

Eine weitere Folge der Rentenbemessung nach dem Äquivalenzprinzip ist, dass unser derzeit bei rund 48 Prozent liegendes "Rentenniveau", bei dem die Rente eines fiktiven „Standardrentners“, der 45 Jahre stets das durchschnittliche Arbeitsentgelt verdient und verbeitragt hat, zum aktuellen Durchschnittslohn in Beziehung gesetzt wird, wenig über die Höhe der individuellen Rente aussagt.

Das Rentenniveau ist keine Ersatzrate. Aus diesem Grund konnte – jenseits der rentenpolitischen Lyrik – die gesetzliche Rente mutmaßlich nie, aber sicher spätestens seit der 1989 beschlossenen und 1992 in Kraft getretenen vom damaligen Sozialminister Norbert Blüm durchgesetzte „Rentenreformgesetz 1992“ nicht mehr das Prädikat „lebensstandardsichernd“ beanspruchen und nicht erst – wie die Partei DIE LINKE behauptet – seit der 2002 in Kraft getretenen Riester-Reform. Denn diese Blüm-Reform war verbunden mit dem Übergang von der Bruttolohnanpassung zur Nettolohnanpassung, der Einführung von Abschlägen bei vorzeitigem Rentenbezug, der stufenweisen Erhöhung der Regelaltersgrenze für Frauen auf 65 Jahre und einer verringerten Berücksichtigung von Ausbildungszeiten. Und um die mit dieser tiefgreifende Reform verbundenen deutlichen Leistungsrücknahmen politisch leichter „verkaufen“ zu können, wurde

im Vorfeld ohne publizistisches Aufsehen die Standarderwerbsbiografie von bislang 40 auf die bis heute geltenden 45 Jahre ausgedehnt. Für sich genommen entsprach diese Verlängerung der Standardbiografie einer rechnerischen Erhöhung des Rentenniveaus von deutlich über sechs Prozent.

Die eben erwähnte Riester-Reform bestand bekanntlich aus zwei Reformgesetzen – dem Altersvermögensgesetz mit der hoch subventionierten Riester-Rente und dem Rechtsanspruch jedes Beschäftigten auf eine durch Steuer- und Sozialabgabenfreiheit geförderte betriebliche Altersversorgung.

Das zweite Gesetz war das Altersvermögensergänzungsgesetz mit der „Riester-Treppe“, durch die die Anpassungen der gesetzlichen Rente um insgesamt 5,2 Prozent verringert wurden.

Die über das Altersvermögensgesetz geförderten kapitalgeckten Renten, die – sieht man von den Müttern ab – nur die Erwerbstätigen abschließen konnten, die gezwungen waren, die Kürzungen des Altersvermögensergänzungsgesetzes hinzunehmen, setzen einen freiwilligen Vertragsabschluss voraus. Daher konnten diese Zusatzrenten – unabhängig von deren Rendite – zu keiner Zeit die Leistungsrücknahmen aller rentenversicherungspflichtig Beschäftigten durch die Riester-Treppe kompensieren.

Denn wenn durch ein kapitalgedecktes Zusatzsystem Leistungsrücknahmen bei der obligatorischen Basisversorgung kompensiert werden sollen, erfordert dies zwingend ein Obligatorium, damit zumindest eine Identität der Versichertenkollektive gewährleistet ist.

Walter Riester wollte dies ursprünglich. Allerdings hielt die rot-grüne Bundesregierung dem „Antiobligatoriumsdruck“ der Versicherungswirtschaft und wichtiger Presseorgane mit dem Schlagwort "Zwangsrente" nicht stand.

Durch die so erzwungene Freiwilligkeit wurden die Riester-Renten zu Push-Produkten, die oft mit einem hohen Vertriebskostenaufwand verkauft werden. Zudem regen sie zur Entwicklung intransparenter, teurer Produktinnovationen an.

So viel zur Vorgeschichte. Wenn man sich nun Gedanken über das Motto der heutigen Konferenz macht, nämlich wie die zukünftige Versorgung für die jetzigen Arbeitnehmer sowohl sicherer als auch lebensstandardsichernd gemacht werden kann, dann sollte man als erstes die Armutsfestigkeit der gesetzlichen Rente erhöhen. Dies ist jedenfalls meine Meinung.

Denn wenn die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass man nach langjährigen Beitragszahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung im Alter nur über ein geringes Renteneinkommen verfügt, oder sogar auf die grundsätzlich bedürftigkeitsgeprüfte staatliche Fürsorge angewiesen ist, wird man kaum freiwillig zusätzlich vorsorgen.

Zur Messung der Altersarmut sind zwei Kennziffern gebräuchlich, die Grundsicherungsquote und die Armutgefährdungsquote. Das wie auch immer gemessene „Altersarmutsrisiko“ ist seit Jahren kontinuierlich angestiegen. Ungeachtet dessen liegt dieses Risiko immer noch auf einem auch im internationalen Vergleich niedrigen Niveau. Und es ist ebenfalls sehr viel niedriger als das Armutrisiko der Menschen im Erwerbsalter.

Die Grundsicherungsquote gibt den Prozentsatz der derzeit knapp 18 Millionen in Deutschland lebenden Menschen im Rentenalter an, die auf die bedürftigkeitsgeprüfte Grundsicherung im Alter angewiesen sind.

Nach den aktuellen Zahlen beziehen rund 535.000 Personen Leistungen aus der Grundsicherung im Alter. Das sind etwa drei Prozent der Menschen im Rentenalter.

Die Schätzungen unter Berücksichtigung der versteckten Altersarmut, also einem Verzicht, diese Fürsorgeleistung aus Scham oder anderen Gründen in Anspruch zu nehmen, kommen auf eine angepasste Grundsicherungsquote von 5,5 Prozent. Aber auch dieser Anteil beläuft sich auf weniger als die Hälfte des Prozentsatzes des Anteils der Bezieher von Fürsorgeleistungen bei den Unter-65-Jährigen, der derzeit bei 11,9 Prozent liegt.

Die Armutsgefährdungsquote gibt den Anteil der Personen in Relation zur Gesamtbevölkerung an, deren verfügbares Einkommen geringer ist als 60 Prozent des verfügbaren Medianeinkommens.

Das Medianeinkommen teilt die Anzahl der Einkommensbezieher in zwei gleich große Hälften. In 2016 beliefen sich diese 60 Prozent, die Armutsgefährdungsschwelle, in Gesamtdeutschland auf 969 Euro pro Monat – 995 Euro in Westdeutschland, 879 Euro in den neuen Ländern. Diese Quote, die mehr ein Verteilungsmaß als ein hartes Armutsmaß ist, liegt derzeit bei den 65-Jährigen und Älteren bei knapp 16 Prozent und damit geringfügig unter dem Prozentsatz der Gesamtbevölkerung.

Von der von Wohlfahrtsverbänden, der Partei DIE LINKE und nicht wenigen Fernsehdokumentationen kolportierten ölfleckartigen Ausbreitung der Altersarmut in den letzten Jahren kann daher definitiv keine Rede sein.

Dennoch besteht hier politischer Handlungsbedarf, da beide Quoten in den nächsten Jahren zunehmen werden.

Die bislang valideste Analyse wurde im Frühjahr von der Bertelsmann-Stiftung vorgestellt. Erarbeitet wurde die umfangreiche Studie von Experten des DIW (Berlin) und des ZEW (Mannheim). Zusammengefasst lautet der Befund: Für alle, die lange Zeit vollzeitig beschäftigt waren, wird auch in Zukunft das Altersarmutsrisiko gering bleiben.

Dieses Risiko wird aber merklich steigen für Langzeitarbeitslose, Frauen, die lange Zeit nicht erwerbstätig oder teilzeitbeschäftigt waren, Personen ohne Bildungsabschluss oder mit Migrationshintergrund und – trotz der Verbesserungen durch die Rentenreform 2014 – die Bezieher einer Erwerbsminderungsrente, vor allem bereits in jüngeren Jahren.

So soll nach dieser Analyse die angepasste Grundsicherungsquote in Deutschland von 5,5 Prozent in den nächsten 20 Jahren auf 7,1 Prozent steigen – in Westdeutschland von 5,6 Prozent auf 7,1 Prozent und in den neuen Ländern von derzeit 5,1 Prozent auf 11,3 Prozent. Die Armutsrisikoquote für das gesamte Bundesgebiet soll von 16 auf 20 Prozent steigen und bei getrennter Betrachtung in den alten Ländern von 14,6 auf 16,6 Prozent und in Ostdeutschland von 21,6 auf erschreckende 35,9 Prozent.

Den eben erwähnten Problemgruppen hilft keine Anhebung des Rentenniveaus - nicht einmal auf die von der Partei DIE LINKE geforderten 53 Prozent.

Die populäre Forderung nach der Festschreibung oder gar Erhöhung des Rentenniveaus ist daher keine zielgenaue Maßnahme zur Bekämpfung oder gar Verhinderung von Altersarmut. Denn vorrangig davon begünstigt würden, wie die Erfahrungen mit der "Rente ab 63" zeigen, vollzeitig Beschäftigte, die durchweg auf lange Beitragszeiten kommen und daher definitiv nicht von Altersarmut bedroht sind.

Da die Vermeidung einer auch immer gemessener Altersarmut - in meinen Augen - vorrangig eine Aufgabe jedes obligatorischen staatlichen Sicherungssystems ist und nicht der kapitalgedeckten Zusatzversorgung, sollte die Rentenpolitik – nicht zuletzt im Interesse eines Ausbaus der kapitalgedeckten Systeme – in diesem Punkt aktiv werden und zwar aus den folgenden Gründen:

Unser derzeitiges Rentensystem wurde 1957 eingeführt. Damals war die dauerhafte Vollzeitbeschäftigung die Regel, die Lohnspreizung

war geringer, Teilzeitbeschäftigung und befristete Arbeitsverhältnisse waren faktisch unbekannt, Langzeitarbeitslosigkeit war vergessen, und man konnte sich nicht vorstellen, dass ein Rentensystem in Finanzierungsprobleme geraten könne, weil die Geburtenrate sehr niedrig ist.

Die Zeiten haben sich geändert. Seit Ende der 1960er Jahre liegt die Geburtenrate unter dem bestandserhaltenden Niveau. Ab Mitte des vergangenen Jahrzehnts wurde – von einer informellen großen Koalition, an der sich lediglich die Linkspartei nicht beteiligte – aus beschäftigungspolitischen Gründen ein Niedriglohnsektor etabliert, in dem – trotz des 2015 eingeführten gesetzlichen Mindestlohns – dauerhaft Beschäftigte kaum Rentenansprüche erwerben können, die über den Leistungen der staatlichen Fürsorge liegen. Ferner hat im Zuge des rasanten Anstiegs der Erwerbstätigkeit seit gut zehn Jahren die Anzahl der dauerhaft und nicht selten unfreiwillig Teilzeitbeschäftigten wie die der Menschen mit durchbrochenen Erwerbsbiografien zugenommen.

Hinzu kommt die angelaufene Digitalisierung, die nicht zu Massenarbeitslosigkeit führen dürfte, wohl aber zu einer Entbetrieblichung der Arbeit und einer weiteren Destandardisierung der Beschäftigungs- und Erwerbsverläufe.

Vor diesem Hintergrund ist es m. E. an der Zeit, das bislang sehr hoch gehaltene Äquivalenzprinzip bei der Rentenfestsetzung für langjährige Geringverdiener zu lockern, um die gesetzliche Rente armutsfester zu machen.

Jemand, der sich im Erwerbsleben erfolgreich bemüht hat, keine Fürsorgeleistung des Staates zu beziehen, sollte auch im Alter nicht auf die Grundsicherung angewiesen sein.

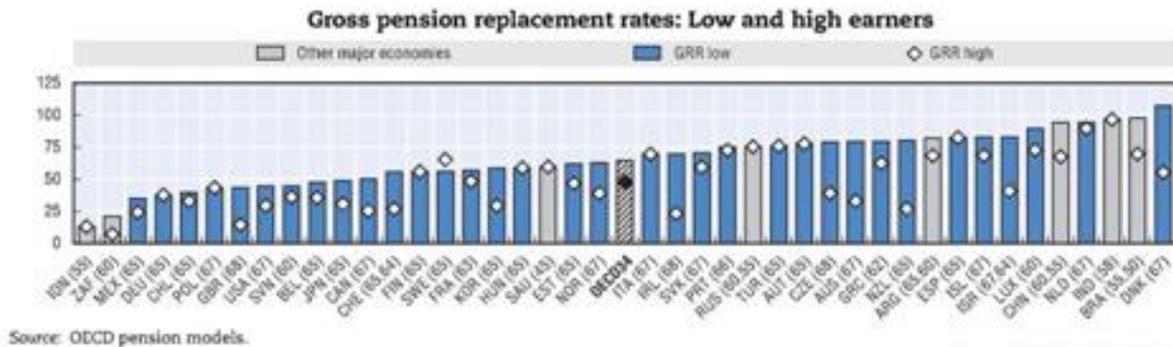
Dies ist ein Werturteil, zu dem ich mich bekenne.

Als erstes gehört zu einer Politik der Erhöhung der Armutsfestigkeit der gesetzlichen Rente eine Ausweitung des Versichertenkreises zur Beseitigung unbefriedigter Schutzbedürfnisse und damit der Schutz

der Steuerzahler vor einer Finanzierung von Fürsorgeleistungen. Die bestehenden obligatorischen Alterssicherungssysteme, über die die meisten Erwerbstätigen abgesichert sind, bilden einen Flickenteppich aus unterschiedlich generösen und unterschiedlich finanzierten Einrichtungen.

Einzig für die Gruppe der Selbstständigen, die nicht Mitglieder eines der 89 aktiven berufsständischen Versorgungswerke sind, besteht keine Versicherungspflicht. Diese sehr heterogene Gruppe von derzeit etwa drei Millionen Personen reicht vom solselbstständigen Taxifahrer, über die Inhaberin eines Nagelstudios mit einer Hilfskraft bis zu dem Eigentümer einer großen Personengesellschaft. Hier sollte die Politik – völlig unabhängig vom Ausbau der kapitalgedeckten Systeme – die Kraft finden, alle diese Selbstständigen, die in keinem berufsständischen Versorgungswerk versichert sind – wie seit Langem die Seelotsen, Hauslehrer, Hebammen, Schauspieler, Küstenschiffer oder Handwerker – zu Pflichtmitgliedern in der gesetzlichen Rentenversicherung zu machen. Dies allerdings nur, sofern sie noch in einem Alter sind, das es ermöglicht, nennenswerte Ansprüche zu erwerben.

Eine Versicherungspflicht nur für die sogenannten Soloselbstständigen wäre dagegen unsinnig, da sie die Suche nach Schlupflöchern provozieren würde.



Bert Rürup

Vorsprung durch Wissen.

Und nun zum politisch sensibelsten Punkt:

Im Vergleich zur großen Mehrzahl der gesetzlichen Systeme der anderen 34 OECD-Staaten ist Armutsverhinderung im Alter kein Ziel unseres staatlichen Rentensystems.

Eine Folge des Äquivalenzprinzips bei der Rentenfestsetzung ist, dass – wenn man einmal von Mexico absieht- in keinem anderen Industrieland der Lohnersatz der gesetzlichen Rente im Niedrigeinkommensbereich geringer ist als in Deutschland. Und genau deshalb mahnen die OECD, der IWF und die EU-Kommission seit geraumer Zeit an, Deutschland möge die Armutsfestigkeit des staatlichen Rentensystems erhöhen, auch um die Akzeptanz und die Legitimation der aus Zwangsbeiträgen finanzierten gesetzlichen Rente zu erhöhen.

Wenn man dem Vorbild der meisten anderen Industriestaaten folgen wollte, müsste man als erstes die wenig nachvollziehbare steuerliche Kofinanzierung des Systems auf ein neues Fundament stellen.

Seit 1957 werden die Ausgaben der Rentenversicherung aus Steuermitteln des Bundes bezuschusst.

Da für die Höhe der einzelnen Renten das Äquivalenzprinzip und damit die von den Versicherten während ihres Erwerbslebens gezahlten Beiträge maßgeblich sein soll, gelten diese Steuergelder formal als Kompensation für die im gesamtgesellschaftlichen Interesse der Rentenversicherung übertragenen Ausgaben – den versicherungsfremden Leistungen.

Doch was genau "versicherungsfremde Leistungen" oder "Ausgaben im gesellschaftlichen Interesse" sind, weiß niemand; denn es gibt keine Legaldefinition. Wohl aber werden von der Rentenversicherung in unregelmäßigen Abständen Kataloge dieser Leistungen veröffentlicht. Allerdings ändern sich diese Zusammenstellungen im Zeitverlauf. Und wie es der Zufall will, ist das Ausgabenvolumen dieser aufgelisteten Leistungen immer ziemlich genau so hoch wie die tatsächlichen Steuerzuschüsse. Vollends zur Farce wurde das Argument der Bemessung der Steuergelder nach den versicherungsfremden Leistungen als 2000 mit den Geldern aus den Einnahmen der neu eingeführten Ökosteuer der Rentenbeitrag gesenkt wurde. Und die Ende 2016 von der ehemaligen Sozialministerin Nahles zur Finanzierung ihrer damaligen Rentenreformabsichten geforderten "Demografiezuschüsse des Bundes" in Relation zu den Rentenausgaben lassen sich definitiv nicht mit dem Argument gesteigener Fremdleistungen rechtfertigen.

Deshalb ist es in meinen Augen ein Gebot der Ehrlichkeit, sich bei der steuerlichen Kofinanzierung der Renten vom Alibi der versicherungsfremden Leistungen zu verabschieden.

Eine saubere Antwort wäre, zu einem Bundesbeitrag in Form eines festen prozentualen Anteils an den Gesamtausgaben überzugehen, was

dem Bund auch mehr Mitspracherechte in der Selbstverwaltung geben würde. Gegenwärtig liegt der Steueranteil bei rund 28 Prozent der Rentenausgaben.

Mit einem festen und verlässlichen Finanzierungsanteil im Sinne eines Bundesbeitrags würde die finanzielle Stabilität des Systems gestärkt und man hätte die Möglichkeit, die Renten von langjährig erwerbstätigen Geringverdienern generöser festzusetzen – wie es die diversen Vorschläge der meisten im Bundestag vertreten Parteien vorsehen. Die Konsequenz wäre eine Stärkung der Legitimation unseres Rentensystems im digitalen Zeitalter um den Preis einer Schwächung des Prinzips der Beitragsäquivalenz.

Geradezu zwingend ist eine Lockerung des Äquivalenzprinzips im Übrigen, wenn es nach dem Jahr 2031 zu einer weiteren Anhebung der Regelaltersgrenze auf 69 oder gar 70 Jahre kommen sollte, um die Kosten der Bevölkerungsalterung gleichmäßiger über alle Generationen zu verteilen. Denn Menschen, die im Erwerbsleben wenig verdienen, üben oft auch körperlich anstrengende Berufe aus. Sie wären "durch eine längere Lebensarbeitszeit doppelt von Altersarmut bedroht", schrieb jüngst Axel Börsch-Supan, Direktor des Munich Center for the Economics of Aging am Max Planck Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik in München und ein glühender Anhänger einer alsbaldigen weiteren Anhebung des Rentenalters.

Nun zur Verbesserung der Altersversorgung über einen Ausbau der kapitalgedeckten Zusatzsysteme:

Alle Versorgungsansprüche sind Ansprüche, deren Bedienung immer in der Zukunft erwirtschaftet werden müssen. Deshalb sind alle Alterseinkommen – seien sie kapitalgedeckt oder umlagefinanziert – immer mit Risiken und Unsicherheiten behaftet.

Da sich das Umlageverfahren in erster Linie auf die nationalen Erwerbseinkommen stützt, und einen weitgehend konstanten Anteil der Löhne am gesamten Volkseinkommen voraussetzt, sind die nach

diesem Verfahren finanzierten Renten zwingend mit Lohnsummenrisiken behaftet, die aus der Entwicklung des Arbeitsmarkts und der Erwerbstätigkeit, der Produktivität und nicht zuletzt der demografischen Entwicklung resultieren.

Das Kapitaldeckungsverfahren dagegen greift – nach Maßgabe der Anlage der Prämien – auf die nationalen und internationalen Kapitaleinkommen zu. Die Finanzierungsbasis kapitalgedeckter Renten sind daher die nationalen und internationalen Kapitaleinkommen sowie die Erlöse aus dem Verkauf von Assets. Dieses Finanzierungsverfahren ist daher zwingend mit Finanzmarkt- und Wechselkursrisiken behaftet.

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen wirtschaftlichen Risiken, mit denen beide Finanzierungssysteme behaftet sind, haben vor 17 Jahren die drei britischen Ökonomen Jayasri Dutta, Sandeep Kapur und Michael Orszag* gezeigt, dass unter portfoliotheoretischen sprich risikodiversifizierenden – Gesichtspunkten mischfinanzierten Systemen der Vorzug vor monistisch finanzierten Systemen zu geben ist.

**A portfolio approach to the optimal funding of pensions, Economics Letters 69 (2000), S. 201-206*

Allerdings ist es nicht möglich, ein zeitunabhängiges festes optimales Mischungsverhältnis zwischen Kapitaldeckung und Umlage zu bestimmen. Der Grund dafür sind die sich im Zeitverlauf ändernden Rahmenbedingungen als Folge von Änderungen im Bevölkerungsaufbau, konjunkturellen Schwankungen, Strukturwandel, Globalisierung oder der anstehenden Digitalisierung. An dem Ergebnis der langfristigen Überlegenheit mischfinanzierter Altersvorsorgesysteme ändert die derzeitige Phase niedriger Zinsen auf Anleihen genau so wenig wie es ein massiver Beschäftigungseinbruch täte.

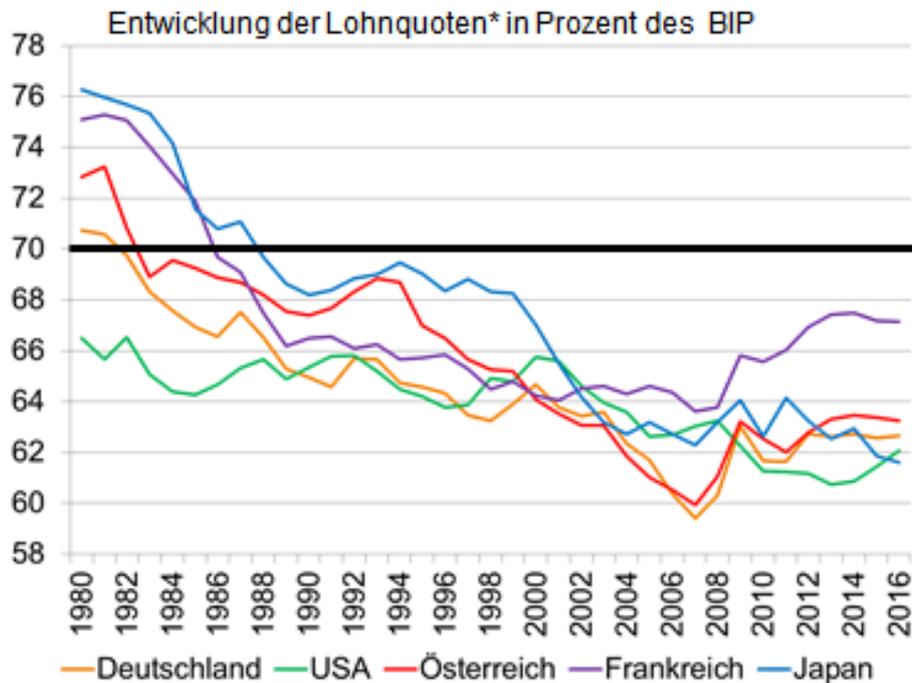
Anteil der kapitalgedeckten Pensionen



Bert Rürup

Vorsprung durch Wissen.

Ein in meinen Augen bislang noch nicht hinreichend gewürdigtes Argument für einen weiteren Ausbau der kapitalgedeckten Ergänzungssysteme - gerade in Deutschland mit seinen im internationalen Vergleich nicht mehr sonderlich generösen umlagefinanzierten gesetzlichen Rentensystem - ist der seit etwa 25 Jahren in den meisten Industriestaaten zu beobachtende Rückgang der Lohnquoten und damit des wichtigsten Teils der Finanzierungsbasis von Umlagesystemen.



Bert Rürup

* zu Faktorkosten, bereinigt; Quelle: EU-Kommission

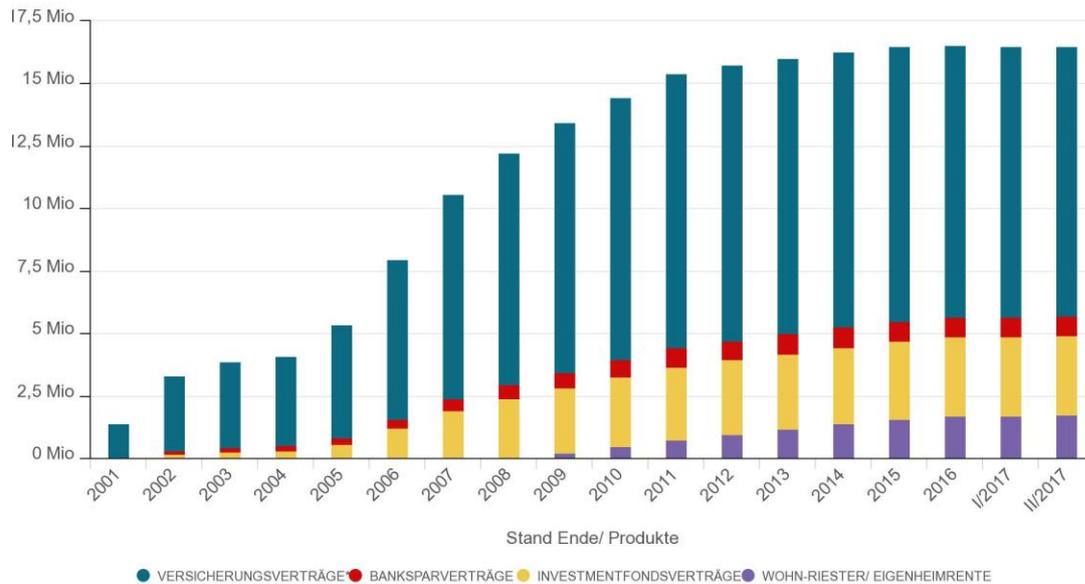
Vorsprung durch Wissen.

Als wesentliche Gründe dafür wurden vom IWF in einer ausführlichen, im Frühjahr dieses Jahres erschienen Studie die Globalisierung und die technologische Entwicklung genannt. Das zusammenfassende Fazit lautete: das Zusammenspiel dieser beiden Trends hat die Macht der Gewerkschaften nachhaltig geschwächt. Denn wenn arbeitskostenintensive Fertigungen ins Ausland verlagert werden können und die nationalen Preiserhöhungsspielräume durch preiswerte Importe verkleinert werden, schwindet das Drohpotenzial der Arbeitnehmervertretungen. Zusätzlich dürfte die Verhandlungsmacht der Gewerkschaften weiter verringert werden durch die im digitalen Zeitalter zunehmenden Möglichkeiten, menschliche Arbeitsleistungen durch Maschinen zu ersetzen – zumal wenn deren Anschaffung in Folge der niedrigen Zinsen sehr günstig finanziert werden kann.

Schließlich und endlich kommt hinzu, dass im Zuge des Strukturwandels neue Arbeitsplätze kaum noch im industriellen

Sektor entstehen, sondern vorrangig in Dienstleistungsbereichen, wo die Produktivitätssteigerungen eher niedrig und der gewerkschaftliche Organisationsgrad traditionsgemäß sehr gering sind. Aus diesem Grund waren und sind kapitalgedeckte Ergänzungssysteme zur gesetzlichen Rente nicht erst seit 2002 ökonomisch höchst sinnvoll.

Entwicklung der privaten Altersvorsorge (Stand: 28.9.2017)

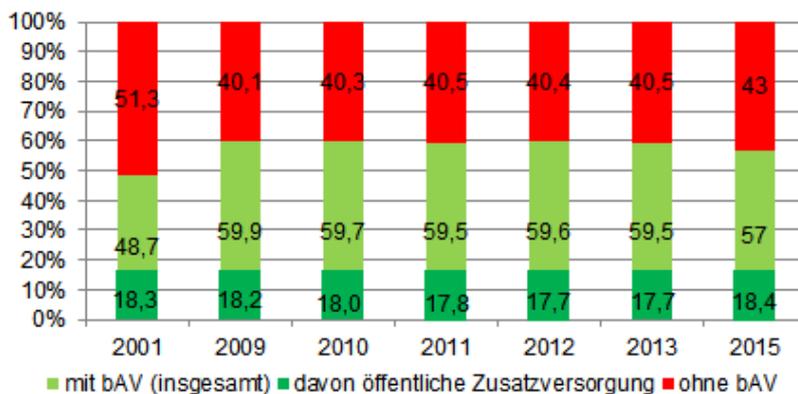


© Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Handelsblatt
RESEARCH INSTITUTE

Verbreitungsgrad der betrieblichen Altersversorgung

In Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten



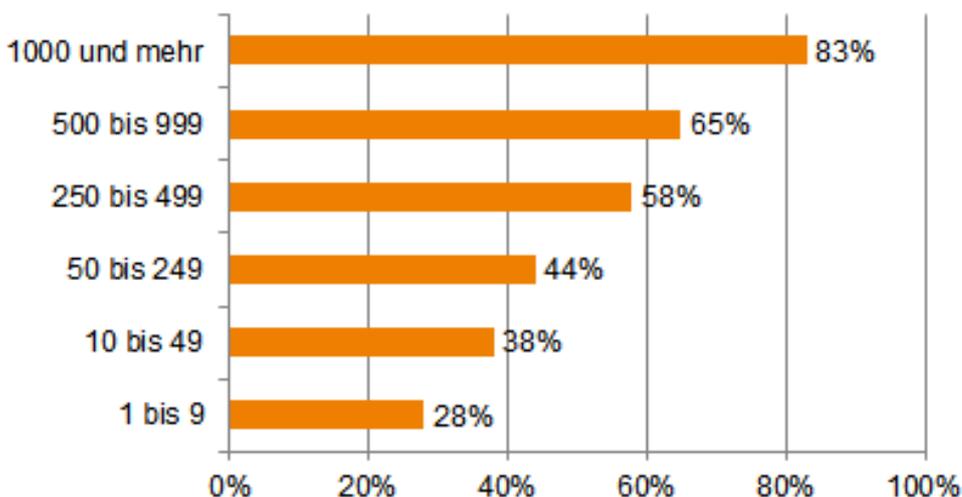
Quelle: BMAS, TNS Infratest Sozialforschung

Bert Rürup

Vorsprung durch Wissen.

Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit betrieblicher Altersversorgung in der Privatwirtschaft

nach Betriebsgröße (Anzahl der Beschäftigten)



Quelle: Altersversicherungsbericht 2016

Bert Rürup

Vorsprung durch Wissen.

Ende des vergangenen Jahres hatte die letzte Bundesregierung ein Bündel an Maßnahmen zum Ausbau und zur Verbreiterung der kapitalgedeckten Ergänzungssysteme auf den Weg gebracht – sämtliche Gesetzesänderungen sind in meinen Augen zu begrüßen. Dies sind im Einzelnen:

- das steuerlich geförderte Sozialpartnermodell zur Ausweitung der betrieblichen Altersvorsorge gerade für Geringverdiener. Arbeitgeber erhalten deshalb einen direkten Steuerzuschuss von 30 Prozent, wenn sie Beschäftigten mit weniger als 2.200 Euro brutto eine Betriebsrente anbieten. Sie müssen dazu Beiträge zahlen – zwischen 240 Euro bis 480 Euro jährlich. Zudem soll der Rahmen für steuer- und sozialabgabenbefreite Zahlungen in betriebliche Versorgungseinrichtungen die Grenze für Freistellung von der Einkommensteuer von vier auf bis zu acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (west) in der gesetzlichen Rentenversicherung angehoben werden. Bei

Sozialabgabenbefreiung bleibt es bei den vier Prozent. Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung liegt im Jahr 2017 bei 6.350 Euro Monatsverdienst.

- Ab 2018 müssen die Arbeitgeber ihre bei der Entgeltumwandlung ersparten Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungen zum größten Teil (15 Prozentpunkte) in die nach dem „Sozialpartnermodell Betriebsrente“ abgeschlossenen Verträge ihrer Beschäftigten weiterleiten. Die Regelung wird schrittweise bis 2022 rasch auf die anderen bAV-Durchführungswege ausgeweitet.
- Erhöhung der Riester-Grundzulage von 154 Euro auf nunmehr 175 Euro jährlich.
- Anrechnungsfreiheit der geförderten Zusatzrenten bis 202 Euro bei der Grundsicherung. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen – wenngleich dadurch die Anzahl der Bezieher der Grundsicherung steigt.
- Ab dem 1. Januar 2018 informiert ein neues Produktinformationsblatt bei Riester-Produkten besser über Chancen und Risiken. Alle Anbieter von Riester- und Basisrentenverträgen sind verpflichtet, es ihren Kunden vor Abschluss des Vertrages vorzulegen. Auf dem Produktinformationsblatt stehen auch die Kosten des Vertrages. Sind diese nicht aufgeführt, muss der Kunde sie nicht übernehmen.

Man wird abwarten müssen, ob die von der Großen Koalition damit verbundenen Erwartungen hinsichtlich eines neuen Schwungs sowohl bei der Riester-Rente wie bei den Betriebsrenten eintreffen. Dennoch stellt sich die Frage, was die Politik noch tun könnte.

Seit dem Jahr 2002 liegt die jährliche Höchstsparsumme im Rahmen der Riester-Rente bei 2.100 Euro. Dies entsprach damals faktisch vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (54.600 Euro x 0,04 = 2.160 Euro). Derzeit liegt

diese Beitragsbemessungsgrenze bei 76.200 Euro. Vier Prozent davon wären 3.048 Euro. Wenn die Politik an der Riester-Rente als Alternative zu einer geförderten Betriebsrente festhält sollte sie so konsequent sein und die jährlichen Höchstsparsummen für dieses Produkt gleichermaßen dynamisieren wie die der sozialabgabenfreien Entgeltumwandlung zum Aufbau von Betriebsrentenansprüchen. Denn wenngleich die kollektiven Systeme der betrieblichen Vorsorge durchweg effizienter sind als individuelle Lösungen der Privatvorsorge, stellt der seit 15 Jahren festgeschriebene Höchstsparbetrag im Rahmen der Riester-Rente eine Diskriminierung dieses Produktes im Vergleich zu durch die Steuer- und Sozialabgabenfreiheit geförderten Betriebsrenten dar.

Dies ist auch deswegen von Belang, da durch die Sozialabgabenfreiheit der Entgeltumwandlung im Interesse einer betrieblichen Altersversorgung – im Gegensatz zum Riester Sparen – die Leistungen der gesetzlichen Rente vermindert werden und zwar auch für diejenigen Beschäftigten, die diese Option nicht nutzen.

Zudem wäre eine alle Formen der staatlichen wie der staatlich geförderten Altersvorsorge umfassende Renteninformation wünschenswert. Diese Forderung wird seit mindestens 15 Jahren erhoben, ist aber bislang nicht in Sicht. Offensichtlich sind die technischen Probleme übermächtig. Man kann nur hoffen, dass diese Probleme bald überwunden werden. Dies ist umso dringlicher, je größer die Bedeutung der Zusatzsysteme wird.

Schließlich und endlich könnte man – anknüpfend an die Idee des „Deutschlandfonds“ der drei hessischen Landesminister Tarek Al-Wazir (Wirtschaft), Stefan Grüttner (Soziales) und Thomas Schäfer (Finanzen) – daran denken, eine Art „vierte Säule“ der Altersvorsorge zu etablieren: Konkret eine Sammelstelle für Altersvorsorgeersparnisse auf Vorsorgekonten, freilich nicht – wie ursprünglich geplant – bei einem von der Deutschen

Rentenversicherung verwalteten Deutschlandfonds, sondern bei einer gemeinnützigen Stiftung des öffentlichen Rechts. Auf diese Konten könnte jeder Einwohner Deutschlands im Erwerbsalter Einzahlungen tätigen. Die eingezahlten Gelder würden von einem professionellen Management dem Lebenszyklus der Vorsorgesparer folgend verwaltet und investiert. Konkret bedeutet dies, dass die Ansparphase von der zwingend erforderlichen Verrentung dieser Ersparnisse abgekoppelt würde.

Denn, wenn wie derzeit von der Geldpolitik die Zinsen auf Anleihen niedrig gehalten werden, bedeutet dies nicht, dass es keine Kapitalmarktprodukte gibt, die höhere Renditen abwerfen – wie sonst könnte in Zeiten der Niedrigzinspolitik die Quote der Kapitaleinkommen steigen. Der Preis für eine höhere Rendite ist aber stets eine höhere Volatilität. Diesem Risiko kann man durch einen langen Zeithorizont und Diversifizierung begegnen.

Nach einem standardisierten Verfahren sollten deshalb die Einzahlungen jüngerer Sparer zu einem größeren Teil in riskantere Anlageformen wie Aktien oder Anteilen an Hedgefonds angelegt werden. Und mit steigendem Lebensalter sollte die Volatilität des Vorsorgevermögens sinken, der Anteil von Risikoanlage also zurückgefahren werden.

Als Obergrenze der jährlichen Ersparnisse auf diesen Konten bietet sich – in Analogie zur steuerbefreiten Entgeltumwandlung gem. § 3 Nr. 63 EStG – ein Betrag von bis zu acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der gesetzlichen Rentenversicherung an. Derzeit wären dies 6.096 Euro pro Jahr. Machte nur jeder zweite Erwerbstätige davon zur Hälfte Gebrauch, käme gegenwärtig ein jährliches Anlagevolumen von knapp 70 Milliarden Euro pro Jahr zusammen – genug, um eine effiziente Risikodiversifikation zu realisieren. Unterstellt man Vertriebs- und Managementgebühren kommerzieller Kapitalsammelstellen von ein

Prozent im Jahr des Anlagevolumens, könnten auf diese Weise jährlich rund zwei Milliarden Euro zugunsten der Vorsorgesparer eingespart werden.

Da diese Ersparnisse der Altersvorsorge dienen, müsste das angesammelte Geld einschließlich der nicht bei der Abgeltungsteuer belasteten Erträge grundsätzlich einerseits bis zum Erreichen einer festzulegenden Altersgrenze dem individuellen Zugriff entzogen und andererseits ab einer festzulegenden Altersgrenze zwingend verrentet werden. Eine solche Altersgrenze könnte – in Analogie zu den Vorgaben der betrieblichen Altersversorgung oder der Basisrente – der früheste Bezug der gesetzlichen Rente oder das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben sein.

Beim Erreichen dieser Grenze hätten die Vorsorgesparer die Option, ihre Ersparnisse in eine Leibrente oder einen Auszahlungsplan beispielsweise bis zum 85. Lebensjahr mit einer anschließenden lebenslangen Restverrentung umzuwandeln.

Ein letztes Wort: Unser System der umlagefinanzierten dynamischen Rente ist mit über 37 Millionen aktiv und knapp 17 Millionen passiv Versicherten das bei Weitem wichtigste Alterssicherungssystem Deutschlands. Seit der Einführung vor 60 Jahren hat es zahllose kleinere und mehr als 20 große Reformen gegeben, von denen einige als Jahrhundertreform galten. Fakt ist, die Halbwertzeiten selbst der wirklich großen und sehr weitreichenden Reformen in den Jahren 1989, 2000 oder 2004 betrug keine zwei Legislaturperioden. Dies ist kein gravierender Defekt. Denn Rentenpolitik in einer Demokratie besteht vorrangig in einem Nachsteuern – sowohl nach Maßgabe sich ändernder sozioökonomischer Rahmenbedingungen wie auch geänderter Gerechtigkeitsvorstellungen. Und das ist gut so.